

Erklärung der LAG AVMB B-W am 3.11.25 bei der Anhörung der SPD-Landtagsfraktion zum geplanten TPQG

LAG AVMB als Vertretung der unselbständigsten Menschen, die überwiegend in der Besonderen Wohnform leben.

Das Gesetzgebungsverfahren war in der Anfangsphase sehr asymmetrisch: vor Bekanntwerden des Entwurfs im Februar 25 wurde nur der Landesseniorenrat gehört, nicht aber die LAG Selbsthilfe bzw. ihre Untergliederungen. Auch danach fand keine Beteiligung der LAG Selbsthilfe in Präsenz statt. – Das finden wir sehr unbefriedigend.

Zu den wesentlichen Punkten des geplanten TPQG:

Kontrolltätigkeit der Heimaufsicht (neue Bezeichnung „Beratungs- und Prüfbehörde“): die vorgeschlagene Änderung bei Einrichtungen der Besonderen Wohnform ist für uns akzeptabel, allerdings unter der Voraussetzung, dass bei der Auswahl der jährlich zu kontrollierenden 30% für einen gewissen Anteil ein Zufallsverfahren angewandt wird, damit die Berechenbarkeit des Überprüftwerdens geringer wird.

Nicht vollständig selbstverwaltete ambulant betreute Wohngruppen: Der „Bürokratieabbau“ durch das Wegfallen der Überprüfungen wäre recht gering. Laut Sozialministerium fanden die Kontrollen bisher nur während der ersten drei Jahre statt und in der Gesetzesbegründung des TPQG auf S.30 heißt es „ Die Herausnahme der ambulant betreuten WG ... führt nur zu einer geringfügigen Reduzierung des Arbeitsumfangs...“ Das Beibehalten einer Anfangskontrolle des Betreuungskonzepts und seiner Umsetzung wäre also sinnvoll.

Mitwirkung: Es ist uns unverständlich, dass eine bestehende klare Regelung (WTPG und LHeimMitVO) außer Kraft gesetzt wird und durch eine vage Bestimmung ersetzt werden soll, dann aber im Weiteren doch wieder Regelungen und Handreichungen konstruiert werden, die Gewissheit für die Mitwirkung bieten sollen, letztendlich dann aber doch vage bleiben. In unserem Appell an die Landtagsfraktionen vom 27.10.25 haben wir dies ja bereits ausgeführt. Im Einzelnen:

- der Begriff „Bewohnerbeirat“ oder „Heimbeirat“ fällt gar nicht mehr. Es ist nur von „Mitwirkungsgremien“ die Rede.
- es gibt keine Nennung konkreter Rechte oder Aufgaben dieser Gremien;
- der Begriff „Angehörigenbeirat“ fehlte zunächst ganz, ist jetzt zwar in der Gesetzesbegründung, nicht aber im Gesetzestext enthalten;
- der Entscheid, was an Mitwirkung möglich ist, wird letztendlich den 44 eigenständig agierenden Heimaufsichtsbehörden übertragen, die die Konzepte der Leistungserbringer beurteilen sollen. So kann es vorkommen, dass Leistungserbringer, die in mehreren Landkreisen tätig sind, ihr Konzept von einem Kreis genehmigt bekommen, von einem anderen aber nicht. Das Erstellen so vieler verschiedener Konzeptionen führt nicht zum Abbau, sondern zum Aufbau von Regelungsvielfalt, also Bürokratie. Auch darauf haben wir in unserem Appell hingewiesen.

Unsere Forderungen und Vorschläge

- 1.) Angehörigenbeirat und Bewohnerbeirat in der Eingliederungshilfe müssen eine abgesicherte Stellung behalten.
- 2.) Wenn nötig muss – wie jetzt schon im §2 der LHeimMitVO – bei den Regelungen stärker zwischen Seniorenpflege und Eingliederungshilfe differenziert werden
- 3.) Es wäre sinnvoll, die LHeimMitVO beizubehalten und sie in einem Beteiligungsverfahren, an dem **alle** betroffenen Gruppierungen mitwirken können, zu überarbeiten, etwa in folgendem Sinn:

- die Kernfestlegungen von §1 (1) und §13 sind essentiell und bleiben. Ebenso bleiben die im Folgenden **nicht** genannten Paragraphen.
- nach den Erfahrungen der letzten 15 Jahre wären zu adaptieren

§1 (2) Aufgaben,
§2 (2) und (3) Mitwirkung,
§4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§8 Vorsitz
§ 9 Sitzungen und Entscheidungen
§ 10 Tätigkeitsbericht und Bewohnerversammlung

- 4.) Es braucht im Fall einer tatsächlichen Änderung eine Übergangsregelung, die die Mitwirkung der bestehenden Beiräte absichert, bis nach neuer Bestimmung Gremien gebildet sind.

Der Normenkontrollrat hat sich bereits im April sehr kritisch zur Veränderung der Mitwirkungsbestimmungen geäußert: „Der NKR ist ...nicht davon überzeugt, dass die vom Ressort geschaffenen Ersatzregelungen zielführend sind. Der NKR ist der Auffassung, dass die komplette Streichung der Landesheimmitwirkungsverordnung **nicht** geeignet ist, Bürokratie sinnvoll abzubauen und Erleichterungen zu schaffen.“

Zum Schluss noch eine Frage bzw. Anregung:

Das Bundes-Heimgesetz von 1974 sagt im §10 „Die Bewohner wirken durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs mit.“ – Mit der Föderalismusreform von 2006 ging die Gesetzgebungskompetenz auf die Länder über, Baden-Württemberg erließ 2014 das WTPG. Ist das Heimgesetz damit völlig außer Kraft, oder setzt es noch den Rahmen für die landesspezifische Gesetzgebung? Wenn dem so wäre, ist es dann überhaupt möglich, eine länderspezifische Regelung zu treffen, die im Gesetzestext **nicht** explizit einen Heim- bzw. Bewohnerbeirat verpflichtend vorsieht?

Für die LAG AVMB Baden-Württemberg: Dr. Hans Rebmann, Beirat der LAG AVMB BW e.V.